

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Information Systems
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
(Prüfungsordnung 2010)**

**vom 14. Oktober 2010
vom 17. November 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/21, S. 1719 ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 30. November 2012 (AB Uni 2012/39, S. 3339 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift für § 10 angepasst und lautet nun: „Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung“, die Überschrift für § 24 wird angepasst und lautet nun „Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung“. Außerdem wird der Anhang umbenannt in „Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen“.
2. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Studieninhalte

- (1) Der Master-Studiengang Information Systems ist nicht in Fächer, sondern in die Bereiche „Methods of IS“ und „Domains of IS“ gegliedert, in denen jeweils fächerübergreifende Themengebiete ausgewiesen sind, von denen zwei gewählt werden müssen. Mindestens eines der gewählten Themengebiete muss dem Bereich „Methods of IS“ entstammen. Hinzu kommt der Wahlbereich mit sieben Wahlpflichtmodulen, ein Modul „Projektseminar“ und das Masterarbeitsmodul. Der Gesamtumfang der für den er-

folgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120. Die Anmeldung zu einem Themengebiet erfolgt mit der ersten Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Einmalig ist ein Wechsel des Themengebiets möglich, der beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist.

- (2) Jedes Themengebiet besteht aus drei Modulen mit jeweils 6 LP, die jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung bestehen. Jedes Themengebiet adressiert einen übergeordneten Anwendungsbereich im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin/des Wirtschaftsinformatikers und die zugehörigen Forschungsschwerpunkte. Durch die Absolvierung eines Themengebietes bilden die Studierenden also inhaltliche Profile in fortgeschrittenen Themen der Informationssysteme, mit denen sie ihre spätere Tätigkeit in Unternehmen und im wissenschaftlichen Bereich fokussieren.
- (3) Im Bereich „Methods of IS“ stehen die folgenden fünf Themengebiete zur Auswahl:
 1. Information Management (IM): In diesem Themengebiet erhalten die Studierenden einen Einblick in die Managementherausforderungen im Informationszeitalter, einen Überblick über die Anforderungen an IT-Führungskräfte, die daraus resultieren, sowie Einsicht in alle wesentlichen Konzepte und Methoden zur Bewältigung dieser Aufgaben mitsamt der theoretischen Hintergründe. Das Themengebiet IM enthält die folgenden Module:
 - a) Managing the Information Age Organization (IM1)
 - b) IM Tasks and Techniques (IM2)
 - c) IM Theories (IM3)
 2. Process Management (PM): Im Rahmen des Themengebiets PM werden Methoden der konzeptionellen, formalen, technischen und werkzeuggestützten Gestaltung, Implementierung und Analyse von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung verschiedener betriebswirtschaftlicher Anwendungsszenarien vermittelt. Die Kenntnis solcher Methoden versetzt angehende Wirtschaftsinformatiker in die Lage, betriebliche Informationssysteme erfolgswirksam mit dem technologischen, wettbewerblichen und rechtlichen Unternehmensumfeld abzustimmen. Das Themengebiet PM enthält die folgenden Module:
 - a) Information Modeling (PM1)
 - b) Enterprise Architecture Management (PM2)
 - c) Workflow Management (PM3)
 3. Business Networks (BN): Das Themengebiet BN behandelt Chancen und Risiken von Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bewertung von Handlungsalternativen aus technischer und sozio-ökonomischer Perspektive. Das Themengebiet BN enthält die folgenden Module:
 - a) Interorganizational Systems (BN 1)
 - b) Information Security (BN2)
 - c) Network Economics (BN3)
 4. Business Intelligence (BI): Im Themengebiet BI werden erweiterte Kenntnisse der Datenhaltung und -verarbeitung, der statistischen Datenanalyse sowie zugehöriger IT-Werkzeuge zur Unterstützung des Managements vermittelt. Das Themengebiet BI enthält die folgenden Module:
 - a) Management Information Systems and Data Warehousing (BI1)
 - b) Data Analytics 1 (BI2)
 - c) Data Analytics 2 (BI3)

5. Information Systems Development (ISD): Das Themengebiet ISD vermittelt Konzepte zur Realisierung und Verknüpfung von Informationssystemen und entsprechende praktische Erfahrungen. Das Themengebiet ISD enthält die folgenden Module:
 - a) Logic Specification and Programming (ISD1)
 - b) Data Integration (ISD2)
 - c) Advanced Concepts in Software Engineering (ISD3)
- (4) Der Bereich „Domains of IS“ umfasst das Themengebiet „Logistics, Production and Retail (LPR)“.
 1. In diesem Themengebiet werden domänenspezifische Kenntnisse für die Entwicklung, Planung, Koordination und Integration von Prozessen und IT-Systemen in Produktion, Handel und entlang der gesamten Lieferkette vermittelt. Methodische und inhaltliche Kenntnisse in den Anwendungsbereichen Produktion, Handel und Logistik befähigen Wirtschaftsinformatiker auf domänenspezifische Besonderheiten zu reagieren und die Prozesse und Informationssysteme domänenübergreifend zu integrieren.
 2. Das Themengebiet LPR enthält die folgenden Module:
 - a) Supply Chain Management and Logistics (LPR1)
 - b) Production Planning and Control (LPR2)
 - c) Retail (LPR3)
- (5) Der Wahlbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interessen und angestrebter beruflicher Ausrichtung weitere vertiefte beziehungsweise spezifische wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Dazu sind sieben Module einschließlich mindestens zweier Seminarmodule im Umfang von jeweils 6 LP aus dem im Anhang abgebildeten Modulangebot des Wahlbereichs zu belegen.

In den darüber hinaus angebotenen Modulen können die Studierenden ihr berufliches Profil bedarfsgerecht ausrichten, indem sie diese mit Ausrichtung auf eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Wahlbereichsprofile belegen:

- 1) Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Information Systems“ können die Studierenden sich verstärkt auf den Bereich/die Bereiche „Methods of IS“ beziehungsweise „Domains of IS“ ausrichten, indem sie bislang nicht absolvierte Module der Themengebiete gem. Abs. 3 und 4, insbesondere auch im Umfang eines dritten Themengebiets, belegen. Sofern sie sich noch nicht auf zwei gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 zu wählende Themengebiete festgelegt haben, müssen sie dabei mit der Anmeldung zur Prüfung angeben, ob ein Modul zu den Themengebieten gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 oder zum Wahlbereich gehören soll.
- 2) Selected Chapters in Computer Science: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“ können die Studierenden ihr Berufsprofil durch Kenntnisse vertiefter Probleme der Informatik fokussieren.
- 3) Selected Chapters in Business Administration: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“ können die Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Inhalte aus den Bereichen Accounting, Finance, Management und Marketing erwerben.

Darüber hinaus werden in den Seminarmodulen die Themengebiete des Wahlbereichs „Information Systems“ behandelt und das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen eingeübt.

Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb des Wahlbereichs ist möglich. Bei mehr als 7 erbrachten Modulen werden die sieben mit den besten Leistungen gewertet, mindestens aber 2 Seminarmodule.

- (6) Das Modul „Projektseminar“ (PS, 12 LP) und das Masterarbeitsmodul (MT, 30 LP) vertiefen einerseits die in den Themenbereichsbezogenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits unterstützen sie die Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.“
5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 Satz 1 wird der Begriff des „Professors“ bzw. der „Professorin“ jeweils ersetzt durch die passende Form des „Hochschullehrers“ bzw. der „Hochschullehrerin“; darüber hinaus wird in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in § 13 Abs. 6 Satz 2 der Begriff des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ bzw. der „wissenschaftlichen Mitarbeiterin“ jeweils ersetzt durch die passende Form des „akademischen Mitarbeiters“ bzw. der „akademischen Mitarbeiterin“.
6. In § 8 Absatz 7 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt, wobei der bisherige Satz 3 zu Satz 4 wird:
„Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“
7. In § 8 wird Abs. 9 wie folgt neu gefasst:
„(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.“
8. In § 9 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.“
10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.“

11. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für die Zulassung zu Modulen sind, mit Ausnahme der Masterarbeit gem. § 11 Abs. 3, keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.“

12. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.“

13. § 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „(6) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten.“

14. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen. Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen, Abwesenheit bei bis zu 20% der Veranstaltungstermine ist zulässig.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat/Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.“

15. Als Folge der Änderung des § 10 wird in der gesamten Ordnung der Begriff „prüfungsrelevante Leistung“ durch „Prüfungsleistung“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 5 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen.“

17. § 11 Abs. 6, Satz 1 wird gestrichen.

18. In § 11 Abs. 6 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.“

19. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

20. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs.3 neu eingefügt; der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4:

„(3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.“

21. In § 13 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.“

22. § 13 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfer beziehungsweise der Prüferinnen/der Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen.“

23. § 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.“

24. § 13 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

25. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Sofern sich bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einem Modul oder einer Leistung eines Moduls zuordnen lassen und im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden müssen oder können, werden sie mit den Leistungspunkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für bestandene, nicht bestandene oder

erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden.“

26. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.“

27. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1, Sätze 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit in den Fällen des Absatz 1, Sätze 1 bis 3 die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

28. In § 14 nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 4 – 7 werden neu Abs. 5 - 8:

„(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- oder Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

29. Im neuen § 14 Abs. 6 wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt:

„Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches gemäß dem Anhang mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren.“

30. In § 16 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung.“

31. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche

für Prüfungsleistungen zur Verfügung. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.“

32. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Ein noch nicht abgeschlossenes Themengebiet kann abgewählt werden. In diesem Fall können Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, im Rahmen der Wahlpflichtmodule angerechnet werden. Sind im neu gewählten Themengebiet bereits Leistungen im Rahmen der Wahlpflichtmodule erbracht worden, werden diese für das Themengebiet angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gestrichen. Ein einmal abgewähltes Themengebiet kann nicht wieder gewählt werden.“

33. In § 16 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

34. In § 16 Abs. 6 wird Satz 4 gestrichen.

35. In § 16 Abs. 7 wird der Begriff „Themenbereich“ durch die jeweils adäquate Form des Begriffs „Themengebiet“ ersetzt. Außerdem wird am Ende des § 16 Abs. 7 folgender Satz angefügt:

„Weiterhin ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn zwar noch nicht alle Drittversuche gem. Abs. 2 genutzt wurden, jedoch mehr Prüfungen in Modulen im zweiten Versuch nicht bestanden wurden als noch Drittversuche zur Verfügung stehen.“

36. In § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt. Die früheren Absätze 2 bis 4 rücken nach hinten und werden neu die Absätze 3 bis 5. Entsprechend werden in § 12 Abs. 2 Satz 3 und in § 13 Abs. 7 Satz 3 die bisherigen Verweise auf „17 Abs. 2...“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 3...“.

- „(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.“

37. In § 17 Abs. 3 (neu) werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- „(3) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen.“

38. Der neue § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.“

39. In § 18 Abs. 1 c) am Ende wird das „gemäß § 17 Abs. 3 und die ECTS-Note gemäß § 17 Abs. 4“ gestrichen.

40. In § 21 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

41. In § 21 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG das ärztliche Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen.“

42. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2014/15 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangene Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2017 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.“

43. Der Anhang wird wie nachfolgend dargestellt neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der WWU (Prüfungsordnung 2010) vom 14.10.2010“ ergibt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 11 Die Masterarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 19 Diploma Supplement
 - § 20 Einsicht in die Studienakten
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 23 Aberkennung des Mastergrades
 - § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang : Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Information Systems.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Information Systems ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Information Systems oder einem vergleichbaren Studiengang an ei-

ner Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Der Master-Studiengang Information Systems ist nicht in Fächer, sondern in die Bereiche „Methods of IS“ und „Domains of IS“ gegliedert, in denen jeweils fächerübergreifende Themengebiete ausgewiesen sind, von denen zwei gewählt werden müssen. Mindestens eines der gewählten Themengebiete muss dem Bereich „Methods of IS“ entstammen. Hinzu kommt der Wahlbereich mit sieben Wahlpflichtmodulen, ein Modul „Projektseminar“ und das Masterarbeitsmodul. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120. Die Anmeldung zu einem Themengebiet erfolgt mit der ersten Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Einmalig ist ein Wechsel des Themengebiets möglich, der beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist.
- (2) Jedes Themengebiet besteht aus drei Modulen mit jeweils 6 LP, die jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung bestehen. Jedes Themengebiet adressiert einen übergeordneten Anwendungsbereich im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin/des Wirtschaftsinformatikers und die zugehörigen Forschungsschwerpunkte. Durch die Absolvierung eines Themengebietes bilden die Studierenden also inhaltliche Profile in fortgeschrittenen Themen der Informationssysteme, mit denen sie ihre spätere Tätigkeit in Unternehmen und im wissenschaftlichen Bereich fokussieren.
- (3) Im Bereich „Methods of IS“ stehen die folgenden fünf Themengebiete zur Auswahl:
 6. Information Management (IM): In diesem Themengebiet erhalten die Studierenden einen Einblick in die Managementherausforderungen im Informationszeitalter, einen Überblick über die Anforderungen an IT-Führungskräfte, die daraus resultieren,

sowie Einsicht in alle wesentlichen Konzepte und Methoden zur Bewältigung dieser Aufgaben mitsamt der theoretischen Hintergründe. Das Themengebiet IM enthält die folgenden Module:

- a) Managing the Information Age Organization (IM1)
 - b) IM Tasks and Techniques (IM2)
 - c) IM Theories (IM3)
7. Process Management (PM): Im Rahmen des Themengebiets PM werden Methoden der konzeptionellen, formalen, technischen und werkzeuggestützten Gestaltung, Implementierung und Analyse von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung verschiedener betriebswirtschaftlicher Anwendungsszenarien vermittelt. Die Kenntnis solcher Methoden versetzt angehende Wirtschaftsinformatiker in die Lage, betriebliche Informationssysteme erfolgswirksam mit dem technologischen, wettbewerblichen und rechtlichen Unternehmensumfeld abzustimmen. Das Themengebiet PM enthält die folgenden Module:
- a) Information Modeling (PM1)
 - b) Enterprise Architecture Management (PM2)
 - c) Workflow Management (PM3)
8. Business Networks (BN): Das Themengebiet BN behandelt Chancen und Risiken von Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bewertung von Handlungsalternativen aus technischer und sozio-ökonomischer Perspektive. Das Themengebiet BN enthält die folgenden Module:
- a) Interorganizational Systems (BN 1)
 - b) Information Security (BN2)
 - c) Network Economics (BN3)
9. Business Intelligence (BI): Im Themengebiet BI werden erweiterte Kenntnisse der Datenhaltung und -verarbeitung, der statistischen Datenanalyse sowie zugehöriger IT-Werkzeuge zur Unterstützung des Managements vermittelt. Das Themengebiet BI enthält die folgenden Module:
- a) Management Information Systems and Data Warehousing (BI1)
 - b) Data Analytics 1 (BI2)
 - c) Data Analytics 2 (BI3)
10. Information Systems Development (ISD): Das Themengebiet ISD vermittelt Konzepte zur Realisierung und Verknüpfung von Informationssystemen und entsprechende praktische Erfahrungen. Das Themengebiet ISD enthält die folgenden Module:
- a) Logic Specification and Programming (ISD1)
 - b) Data Integration (ISD2)
 - c) Advanced Concepts in Software Engineering (ISD3)
- (4) Der Bereich „Domains of IS“ umfasst das Themengebiet „Logistics, Production and Retail (LPR)“.
1. In diesem Themengebiet werden domänenspezifische Kenntnisse für die Entwicklung, Planung, Koordination und Integration von Prozessen und IT-Systemen in Produktion, Handel und entlang der gesamten Lieferkette vermittelt. Methodische und inhaltliche Kenntnisse in den Anwendungsbereichen Produktion, Handel und Logistik befähigen Wirtschaftsinformatiker auf domänenspezifische Besonderhei-

ten zu reagieren und die Prozesse und Informationssysteme domänenübergreifend zu integrieren.

2. Das Themengebiet LPR enthält die folgenden Module:

- a) Supply Chain Management and Logistics (LPR1)
- b) Production Planning and Control (LPR2)
- c) Retail (LPR3)

(5) Der Wahlbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interessen und angestrebter beruflicher Ausrichtung weitere vertiefte beziehungsweise spezifische wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Dazu sind sieben Module einschließlich mindestens zweier Seminarmodule im Umfang von jeweils 6 LP aus dem im Anhang abgebildeten Modulangebot des Wahlbereichs zu belegen.

In den darüber hinaus angebotenen Modulen können die Studierenden ihr berufliches Profil bedarfsgerecht ausrichten, indem sie diese mit Ausrichtung auf eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Wahlbereichsprofile belegen:

- 1) Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Information Systems“ können die Studierenden sich verstärkt auf den Bereich/die Bereiche „Methods of IS“ beziehungsweise „Domains of IS“ ausrichten, indem sie bislang nicht absolvierte Module der Themengebiete gem. Abs. 3 und 4, insbesondere auch im Umfang eines dritten Themengebiets, belegen. Sofern sie sich noch nicht auf zwei gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 zu wählende Themengebiete festgelegt haben, müssen sie dabei mit der Anmeldung zur Prüfung angeben, ob ein Modul zu den Themengebieten gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 oder zum Wahlbereich gehören soll.
- 2) Selected Chapters in Computer Science: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“ können die Studierenden ihr Berufsprofil durch Kenntnisse vertiefter Probleme der Informatik fokussieren.
- 3) Selected Chapters in Business Administration: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“ können die Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Inhalte aus den Bereichen Accounting, Finance, Management und Marketing erwerben.

Darüber hinaus werden in den Seminarmodulen die Themengebiete des Wahlbereichs „Information Systems“ behandelt und das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen eingeübt.

Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb des Wahlbereichs ist möglich. Bei mehr als 7 erbrachten Modulen werden die sieben mit den besten Leistungen gewertet, mindestens aber 2 Seminarmodule.

(6) Das Modul „Projektseminar“ (PS, 12 LP) und das Masterarbeitsmodul (MT, 30 LP) vertiefen einerseits die in den Themenbereichsbezogenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits unterstützen sie die Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

§ 8**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Für die Zulassung zu Modulen sind, mit Ausnahme der Masterarbeit gem. § 11 Abs.3, keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.
- (5) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.
- (6) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen. Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen, Abwesenheit bei bis zu 20% der Veranstaltungstermine ist zulässig.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalter-

rin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat/Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|---|
| “sehr gut“, | wenn er mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent. |
| “befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent. |
| “ausreichend“, | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte im Masterstudium erreicht hat. Der Zeitpunkt der Thementausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzu-

nehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfer beziehungsweise der Prüferinnen/der Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Sofern sich bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einem Modul oder einer Leistung eines Moduls zuordnen lassen und im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden müssen oder können, werden sie mit den Leistungspunkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1, Sätze 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit in den Fällen des Absatz 1, Sätze 1 bis 3 die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- oder Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches gemäß dem Anhang mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. In diesem Fall berechnet sich die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der/dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie das Masterarbeitsmodul mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein noch nicht abgeschlossenes Themengebiet kann abgewählt werden. In diesem Fall können Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, im Rahmen der Wahlpflichtmodule angerechnet werden. Sind im neu gewählten Themengebiet bereits Leistungen im Rahmen der Wahlpflichtmodule erbracht worden, werden diese für das Themengebiet angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gestrichen. Ein einmal abgewähltes Themengebiet kann nicht wieder gewählt werden.
- (5) Ein noch nicht abgeschlossenes Wahlpflichtmodul gem. § 7 Abs. 5 kann abgewählt werden. Sind in dem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Ist ein Modul oder die Masterarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 6 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul eines gewählten Themengebiets endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, das Themengebiet zu wechseln, oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, das Wahlpflichtmodul zu wechseln, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Weiterhin ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn zwar noch nicht alle Drittversuche gem. Abs. 2 genutzt wurden, jedoch mehr Prüfungen in Modulen im zweiten Versuch nicht bestanden wurden als noch Drittversuche zur Verfügung stehen.
- (8) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, das entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen |

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

(3) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorpraktikum. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG das ärztliche Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenausschlag mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2014/15 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangene Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2017 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science

| Themengebiet | Modul-Nr | Modul-Name | LP (%) | Lehrveranstaltung | Anzahl und Art d. Prüfungen | Dauer/Umfang d. Prüfungen | Gewichtung f. Modulnote in % | Sprache | Sem |
|--|----------|---|--------|------------------------|---|---|------------------------------|----------|-----|
| Themengebiete (bzw. Wahlbereichsprofil „Information Systems“) | | | | | | | | | |
| Themengebiet Information Management | IM1 | Managing the Information Age Organization | 6 (5%) | Vorlesung Übung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 100 | Englisch | WS |
| | IM2 | IM Tasks and Techniques | 6 (5%) | Vorlesung Übung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 100 | Englisch | WS |
| | IM3 | IM Theories | 6 (5%) | Vorlesung Übung | Modulabschlussklausur In Gruppen zu 3-4 Teilnehmern: Präsentation (15%), schriftliche Ausarbeitung (10%), ca. 12 Kommentare zur (wöchentlichen) Lektüre (15%) | bis 120 Min. Präsentation: 20min. Ausarbeitung: ca 3 Seiten Kommentare: je ca 1 Seite | 60 40 | Englisch | SS |
| Themengebiet Process Management | PM1 | Information Modeling | 6 (5%) | Vorlesung Übung | Modulabschlussklausur 10 Fallstudien in Gruppen zu ca 5-6 Studierenden . Je Übungsveranstaltung präsentieren 2-3 Studentengruppen; , insgesamt 4 Präsentationen je Teilnehmer/Teilnehmer | bis 120 Min. ca 4-8 Seiten je Fallstudie, ca 20 Minuten je Präsentation | 90 10 | Englisch | WS |
| | PM2 | Enterprise Architecture Management | 6 (5%) | Vorlesung Übung | Modulabschlussklausur Fallstudie mit EAM-Software, Präsentation | bis 120 Min. ca. 40 Seiten Fallstudie, ca. 40 Minuten Präsentation | 60 40 | Englisch | SS |
| | PM3 | Workflow Management | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 60 | Englisch | SS |

| | | | | | | | | | |
|--|------|---|--------|-----------|---|--|-----|----------|----|
| | | | | Übung | 4 Präsentationen von Zwischenergebnissen einer begleitenden Fallstudie, die in Gruppen zu je 5-6 Studenten bearbeitet wird: | Dauer der vier Präsentationen: ca (20+20+20+30) Minuten | 40 | | |
| Themengebiet Business Networks | BN1 | Interorganizational Systems | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 50 | Englisch | WS |
| | | | | Übung | in Gruppen von 3-5 Studierenden: je eine Präsentation (10%) und zwei schriftliche Ausarbeitungen (je 20%) | Präsentation: ca 15 min. Ausarbeitungen: je ca 5 Seiten | 50 | | |
| | BN2 | Information Security | 6 (5%) | Vorlesung | Mündliche Prüfung | 20 Min. | 80 | Englisch | SS |
| | | | | Übung | eine bewertete Übungsaufgabe | ca 10 Seiten | 20 | | |
| | BN3 | Network Economics | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min | 100 | Englisch | SS |
| | | | | Übung | Keine Prüfungsleistung | | | | |
| Themengebiet Business Intelligence | Bl1 | Management Information Systems and Data Warehousing | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 60 | Englisch | WS |
| | | | | Übung | 4 Übungen, eine Fallstudie mit Präsentation | Übungen und Fallstudie je ca. 10 Seiten; Präsentation ca. 20 Min. | 40 | | |
| | Bl2 | Data Analytics 1 | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Minuten | 60 | Englisch | WS |
| | | | | Übung | Fallstudie mit R-Software, Präsentation | ca 15 Seiten, ca 40 Min. | 40 | | |
| | Bl3 | Data Analytics 2 | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Minuten | 60 | Englisch | SS |
| | | | | Übung | Fallstudie mit R-Software, Präsentation | ca 15 Seiten, ca 40 Min. | 40 | | |
| Themengebiet Information Systems Development | ISD1 | Logic Specification and Programming | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 70 | Englisch | WS |
| | | | | Übung | 6 Aufgaben, in Gruppen von ca. 5 | Je ca 15 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite | 30 | | |
| | ISD2 | Data Integration | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 60 | Englisch | WS |

| | | | | | | | | |
|---|------|---|--------|--|---|---|-----|-------------|
| | | | Übung | 5 Übungen anteilig im Rahmen einer Fallstudie und 1 Präsentation | Fallstudie: je Übung ca 8 Seiten; Präsentation: ca. 20 Min. | 40 | | |
| | ISD3 | Advanced Concepts in Software Engineering | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 70 | Englisch SS |
| | | | | Übung | 4 Software-Artifacte in Gruppen von ca. 5 Studierenden | Je Artifact ca 20 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite | 30 | |
| Themengebiet Logistics, Production and Retail | LPR1 | Supply Chain Management and Logistics | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 60 | Englisch WS |
| | | | | Übung | Dokumentation und Präsentation | Dokumentation: ca 40 Seiten; Präsentation: ca 30 Minuten | 40 | |
| | LPR2 | Production Planning and Control | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 100 | Englisch WS |
| | | | | Übung | keine Prüfungsleistung | | | |
| | LPR3 | Retail | 6 (5%) | Vorlesung | Modulabschlussklausur | bis 120 Min. | 100 | Englisch SS |
| | | | | Übung | keine Prüfungsleistung | | | |

| Mo- dul- Nr | Modul-Name | LP (%) | Lehrver- staltung | Anzahl und Art d. Prüfungen | Dau- er/Umfang d. Prüfungen | Gewich- tung f. Modul- note in % | Sprache | Sem |
|--|---------------------------------|-----------|----------------------|--------------------------------|--|---|----------|--------------------|
| Seminarmodule im Wahlbereichsprofil „Information Systems“ | | | | | | | | |
| EM- SEM 1 | Elective Modu- les Seminar 1 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |
| EM- SEM 2 | Elective Modu- les Seminar 2 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |
| EM- SEM 3 | Elective Modu- les Seminar 3 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |
| EM- SEM 4 | Elective Modu- les Seminar 4 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |
| EM- SEM 5 | Elective Modu- les Seminar 5 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |
| EM- SEM 6 | Elective Modu- les Seminar 6 | 6 (5%) | Seminar | Seminararbeit und Vortrag | Seminararbeit: ca 20 Seiten, Vortrag: ca 60 Minuten | 100 | Englisch | je- des Sem. |

| Modul-Nr | Modul-Name | LP (%) | Lehrveranstaltung | Anzahl und Art d. Prüfungen | Dauer/Umfang d. Prüfungen | Gewichtung f. Modulnote in % | Sprache | Sem |
|--|---|--------|-------------------|-----------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------|-----|
| Module im Wahlbereichsprofil „Computer Science“ | | | | | | | | |
| SCC S1 | Selected Chapters in Computer Science 1 | 6 (5%) | Vorlesung | Klausur | Bis 120 Minuten | 100 | Englisch/Deutsch | WS |
| SCC S2 | Selected Chapters in Computer Science 2 | 6 (5%) | Vorlesung | Klausur | Bis 120 Minuten | 100 | Englisch/Deutsch | WS |
| SCC S3 | Selected Chapters in Computer Science 3 | 6 (5%) | Vorlesung | Klausur | Bis 120 Minuten | 100 | Englisch/Deutsch | WS |
| SCC S4 | Selected Chapters in Computer Science 4 | 6 (5%) | Vorlesung | Klausur | Bis 120 Minuten | 100 | Englisch/Deutsch | SS |
| SCC S5 | Selected Chapters in Computer Science 5 | 6 (5%) | Vorlesung | Klausur | Bis 120 Minuten | 100 | Englisch/Deutsch | SS |

| Modul-Nr | Modul-Name | LP (%) | Lehrveranstaltung | Anzahl und Art d. Prüfungen | Dauer/Umfang d. Prüfungen | Gewichtung f. Modulnote in % | Sprache | Sem |
|---|--|--------|---------------------------------|---|-------------------------------|------------------------------|-------------------|-------|
| Module im Wahlbereichsprofil „Business Administration“ | | | | | | | | |
| ACM o1 | Konzepte und Instrumente des Controlling | 6 | V ¹ & Ü ² | Gruppenpräsentation Klausur | Ca. 30 Min. 120 Min. | 20 80 | Deutsch | WS |
| ACM o2 | Financial Accounting | 6 | V | Klausur „International Financial Reporting“ Klausur „Handelsbilanzen“ | 60 Min. 60 Min. | 50 50 | Englisch /deutsch | WS |
| ACM o3 | Internationale Unternehmensbesteuerung | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Deutsch | WS |
| ACM o4 | Internationales Controlling | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Deutsch | SS |
| ACM o7 | Unternehmensanalyse und –bewertung | 6 | V | Klausur „Unternehmensbewertung“ Klausur „Bilanzanalyse“ | 60 Min. 60 Min. | 50 50 | Deutsch | SS |
| ACM o8 | Unternehmensbesteuerung I | 6 | V | Klausur „Abgabenordnung/Datev“ Klausur „Erbschaft- und Schenkungssteuer“ Klausur „Steuerplanung“ Es müssen 2 der 3 Klausuren absolviert werden | 60 Min. 60 Min. 60 Min. | 50 50 50 | Deutsch | WS/SS |

¹ V = Vorlesung/Vorlesungen

² Ü = Übung/Übungen

| | | | | | | | | |
|-----------|--|---|---|---|--|--|--|----|
| ACM 09 | Ausgewählte Kapitel des Accounting | 6 | (1), (2), (3), (7): V, (4), (5), (6): S ³ | (1) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (2) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (3) Fallstudien zur Unternehmensana- lyse (3 LP): Schriftliche Ausar- beitung und Präsen- tation (4) Fallstudiensemin- ar Controllingn (6 LP): Fallstudien mit Gruppenpräsentati- on Schriftliche Ausar- beitung (5) Führen und Steuern im Konzern (6 LP): Seminararbeit in der Gruppe Präsentation (6) INTOP (6 LP): Seminararbeit Planspiel Präsentation und Verteidigung (7) Accounting Theory (6 LP): Seminararbeit Präsentation Aus den Nr. 1 – 7 müssen :Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP absolviert werden | (1) 60 Min. (2) 60 Min. (3) max. 40 S., 15 – 20 Min. (4) 4 x 20 Min., 15 S. (5) 7,5 S. pro Mitglied, 20 – 25 Min. (6): 12 – 15 S. 6 -8 Runden à 8 h 20 Min. + 25 Min. Diskussi- on (7) 10 – 12 S. ca. 30 Min. | (1): 50 (2): 50 (3) 50 (4): 50 50 (5): 50 50 (6): 60 20 20 (7) 60 40 | (1), (2), (3), (4), (5): deutsch (6), (7): eng- lisch | WS |
| ACM 10 | Abschlussprü- fung | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Deutsch | WS |
| ACM 11 | Spezialfragen der Rechnungs- legung nach HGB und IFRS | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Deutsch | SS |

³ S= Seminar/Seminare

| | | | | | | | | |
|-----------|---|---|-------|---|--|------------------------------------|-----------------------|----|
| FCM o6 | Corporate Governance and Respon- sible Business Practices | 6 | V & Ü | Präsentation einer Fallstudie im Team Klausur | 45 Min. 120 Min. | 30 70 | Englisch | SS |
| FCM o7 | Derivatives II | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Englisch | SS |
| FCM o8 | Finanzinter- mediation II | 6 | V & Ü | Klausur | 120 Min. | 100 | Deutsch | SS |
| FCM 13 | Ausgewählte Kapitel Finance I | 6 | V/S | Vorlesung mit 3 LP: Klausur Vorlesung mit 3 LP: Klausur Vorlesung mit 6 LP: Klausur Seminar (6 LP): schriftliche Ausar- beitung(en), Präsen- tation Aus den angebote- nen Veranstaltun- gen sind Leistungen im Umfang von 6 LP zu absolvieren | 60 Min. 60 Min. 120 Min. Max. 15 S. 25 – 45 Min. | 50 50 100 100 | Deutsch/Engli- sch | WS |
| CfM 13 | Organisation | 6 | V | Klausur | 90 Min. | 100 | Deutsch | WS |
| CfM 14 | Strategisches Management | 6 | V | Klausur | 60 Min. | 100 | Deutsch | WS |
| CfM 15 | Personal | 6 | V | Klausur | 90 Min. | 100 | Deutsch | SS |
| CfM 16 | Management | 6 | V | Klausur | 90 Min. | 100 | Deutsch/engli- sch | SS |
| MC Mo2 | Industrial Marketing | 6 | V & Ü | Gruppenfallstudie Schriftl. Stellung- nahme zu einem wissensch. Artikel in der Gruppe Schriftl. Lösung einer Fallstudie unter Prüfungsbe- dingungen | 6 – 8 S. 4 – 7 S. 120 Min. | 30 20 50 | Deutsch | WS |
| MC Mo3 | Consumer Marketing | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbei- tung und Präsen- tation Klausur | 1 x 5 – 7 S. 20 Min. 90 Min. | 40 60 | Englisch | WS |
| MC Mo4 | Media Market- ing | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbei- tungen und Präsen- tationen (in der Gruppe) Klausur | 4 x 3 S. 2 x 20 Min. 60 Min. | 25 75 | Englisch | WS |
| MC Mo8 | Direct Market- ing | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbei- tungen und Präsen- tationen (in der Gruppe) Klausur | 1 x 5 S. 1 x 10 S. 2 x 20 Min. 90 Min. | 40 60 | Englisch | WS |
| MC Mo9 | Sales Manage- ment | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbei- tungen und Präsen- tationen (in der Gruppe) Klausur | 4 x 5 – 7 S. 2 x 20 Min. 90 Min. | 50 50 | Englisch | WS |

| | | | | | | | | |
|-----------|-----------------------------|----|-------|--|---|----------|----------|----|
| MC M10 | Electronic Commerce | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbeiten in der Gruppe Klausur | 2 x 10 S. 90 Min. | 40 60 | Englisch | WS |
| MC M11 | Advanced Media Marketing | 6 | V & Ü | Schriftl. Ausarbeiten und Präsentationen (in der Gruppe) Klausur | 4 x 3 S. 2 x 20 Min. 60 Min. | 25 75 | Englisch | WS |
| MC M14 | Marketing Strategy | 12 | S | Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Simulationsspiel Klausur | Ca. 2 – 3 S. 2 x 15 Min. 1 x 20 Min. 45 Min. | 85 15 | Englisch | SS |

| Modul-Nr | Modul-Name | LP (%) | Lehrveranstaltung | Anzahl und Art d. Prüfungen | Dauer/Umfang d. Prüfungen | Gewichtung f. Modulnote in % | Sprache | Sem |
|--|---------------------|----------|-------------------|---|--|------------------------------|----------|------------|
| Projektseminar und Masterarbeit | | | | | | | | |
| PS | Projektseminar | 12 (10%) | | Projektdokumentation, 2 Zwischenpräsentationen, 1 Abschlusspräsentation (jeweils in der Gruppe) | Dokumentation: ca 30 Seiten Präsentationsdauer je ca 90 Min. | 100 | Englisch | jedes Sem. |
| MT | Masterarbeitsmodule | 30 (25%) | | Ist in § 11 festgelegt | Ist in § 12 festgelegt | Ist in § 12 festgelegt | Englisch | jedes Sem |

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2014/15 aufnehmen.
3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2017 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2014.

Münster, den 17. November 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. November 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles